

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2020

Nr. 4/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Beckedorf und Riepen	32
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	33

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr	33
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Neufassung der „Gestaltungssatzung Innenstadt“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	33
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Straße“, OT Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	34
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlergasse“, Ortsteil Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	35
1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)	35
1. Änderung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen	35
19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983	36
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen zum 01.01.2012	36
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen zum 01.01.2012	36
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 9. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst; Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)	36
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 9 „Paschenfeld“; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2020	38
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 „Triangel“, 1. Änderung, Gemeinde Niedernwöhren	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2020	39

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2020	39
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelversorgung“ Hagenburg)	40

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde in Beckedorf	41
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde in Beckedorf	47

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1-5	zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
6	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Neufassung der „Gestaltungssatzung Innenstadt“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
7	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Straße“, OT Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
8	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlergasse“, Ortsteil Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
9	zu:	Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen zum 01.01.2012
10	zu:	Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen zum 01.01.2012
11	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 9. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst; Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)
12	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 9 „Paschenfeld“; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)
13	zu:	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 „Triangel“, 1. Änderung, Gemeinde Niedernwöhren
14	zu:	Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelversorgung“ Hagenburg)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Beckedorf und Riepen

Der Landkreis Schaumburg hat am 17. April 2020 in Form eines Ergänzungsbescheides die der Wind- und Energieverbund Schaumburg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 60, 31698 Lindhorst erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.12.2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.07.2018, Az. 63/25/312, 021/01206/2016, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen geändert.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Entscheidung:

**Dem Wind- und Energieverbund II in Schaumburg GmbH & Co. KG,
Mühlenstraße 60, 31698 Lindhorst
(Betreiberin I der WEA 6-8)**

sowie

**der BürgerEnergieGenossenschaft Schaumburg e.G.,
Landstr. 78, 31717 Nordsehl (Betreiberin II der WEA 5)**

wird nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV nachstehender Ergänzungsbescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.12.2016, Az. 63/25/312, 021/01206/2016, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.07.2018, Az. 63/25/312, 021/01206/2016, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 92, Nennleistung 2.350 kW, Nabenhöhe 103,90 m, Rotordurchmesser 92 m, Gesamthöhe 149,50 m, auf folgenden Grundstücken erteilt:

- WEA 5:** Gemarkung: Beckedorf, Flur: 02, Flurstück: 100/3,
- WEA 6:** Gemarkung: Riepen, Flur: 04, Flurstück: 41/0,
- WEA 7:** Gemarkung: Riepen, Flur: 04, Flurstücke: 29/27, 29/29 und 29/31,
- WEA 8:** Gemarkung: Riepen, Flur: 04, Flurstück 26/2.

Diesem Bescheid liegen die in Anlage 4 bezeichneten Antragsunterlagen zugrunde.

In den Ergänzungsbescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 8) mit Nebenanlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue auf dem Flurstück 26/2, Flur 4, Gemarkung Riepen.

- Die Erlaubnis zur Beseitigung von 12 Bäumen gem. § 6 der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes (Baum- und Heckenschutz-VO) im Landkreis Schaumburg vom 15.09.1987.
- Die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für Teilverrohrungen diverser Gewässer für den Bau von Erschließungswegen:

Nr.	Bezeichnung	Flurstück	Flur	Gemarkung	Ordnung	Länge	DN
4	Seitengraben	106/2	2	Beckedorf	3. Ordnung	55 m	500
5	Flahbach	116/4	2	Beckedorf	2. Ordnung	25 m	1200
6	Seitengraben	58/1	4	Riepen	3. Ordnung	35 m	400

- Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG zur Kreuzung diverser Gewässer im Rahmen der Verlegung einer 30kV-Erdkabelleitung:

Nr.	Flurstück	Flur	Gemarkung	Gewässer	Ordnung
1	116/4	2	Beckedorf	Flahbach	2
2	60	4	Riepen	Seitengraben	3
3	58/1	4	Riepen	Seitengraben	3
4	115/3	1	Ohndorf	Rieper Flahbach	2
5	110/1	1	Ohndorf	Rodenberger Aue	2
6	28/2	4	Hohnhorst	Osterriehe	2

- Die landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnisse und Befreiungen gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils Rehren / Horsten und gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs.2 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils Düdinghäuser Berg / Aueniederung zur Verlegung der Kabeltrasse und zum Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen.
- Im Übrigen schließt diese Genehmigung gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach ordnungsgemäßer Beteiligung der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, diese sind Bestandteil der Genehmigung. Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt **vom 04.05.2020 bis einschließlich 18.05.2020** zur Einsicht beim **Landkreis Schaumburg**, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, im Foyer am Haupteingang während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Der Genehmigungsbescheid wird auch in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Widerspruch eingelegt werden.

Stadthagen, 23.04.2020

Landkreis Schaumburg

Im Auftrag
Fritz Klebe

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 25.02.2020 erhält folgende Fassung:

"(2) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in den Tageszeitungen "Schaumburger Nachrichten", "Schaumburger Zeitung" und "Schaumburg-Lippische Landeszeitung" nachrichtlich hinzuweisen."

Artikel 2

In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in den in Absatz 2 genannten Tageszeitungen verkündet."

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 24.04.2020

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr

Die nachfolgenden Straßen werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

a) uneingeschränkte Widmungen:

1. An den Weiden

Von der Straße „Am Eichholz“ westlich abgehend auf einer Länge von 468 m.
Gemarkung Bergdorf, Flur 1, Flurstück 9/11

2. Kleine Wiese

Von der Straße „Rubenkamp“ nördlich abgehend auf einer Länge von 251 m.
Gemarkung Rusbend, Flur 2, Flurstück 26/63

3. Am Bootshaus

Von der „Hafenstraße“ westlich abgehend in Richtung Bootshaus auf einer Länge von 108 m.
Gemarkung Rusbend, Flur 1, Flurstück 39/0

b) eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Fuß- und Radweg beschränkt)

4. Verbindungsweg Petersilienstraße

Verbindungsweg östlich abgehend von der „Petersilienstraße“ zum Parkplatz „Sablè-Platz“ auf einer Länge von 17 m (Gemarkung Bückeburg, Flur 7, Flurstück 268/1

c) eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Fuß- und Radweg, den zeitlich begrenzten Anlieferfahrverkehr und den Anliegerverkehr beschränkt)

5. Hannoversche Straße

Abzweigend von der Hannoverschen Straße bis zum Quartiersplatz

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

(fünf Pläne sind im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlagen 1 bis 5 beigefügt)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung mit den Planunterlagen auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bückeburg unter <http://www.bueeckeburg.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bückeburg, den 20.4.2020

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bückeburg, Fachdienst GIS, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeburg, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer 27, Telefon: 05722-206172 oder 175, email: geoservice@bueeckeburg.de

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

Neufassung der „Gestaltungssatzung Innenstadt“, Ortsteil Rinteln

Satzungsbeschluss gemäß § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die gem. § 84 Abs. 3 NBauO aufgestellten örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (Gestaltungssatzung Innenstadt) gem. § 84 Abs 4 S.2 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung Innenstadt“ erstreckt sich auf den Bereich der Kernstadt und die umgebenden Wallanlagen und ist im Übersichtsplan entsprechend markiert.

(Plan ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigelegt)

Die Neufassung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung „Gestaltungssatzung Innenstadt“, Ortsteil Rinteln, tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Die „Gestaltungssatzung Innenstadt“ mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung bei der Stadt Rinteln, Baudezernat, Amt für Hochbau und Stadtentwicklung (Amt 61), Zimmer Nr. 339, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Satzung gegeben.

Die DIN-Normen und die VDI-Richtlinien, auf die in der Gestaltungssatzung verwiesen wird, liegen im Rathaus der Stadt Rinteln an o.g. Stelle vor und können dort ebenfalls während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden

Zudem sind die Gestaltungssatzung und ihre Begründung auch über die Internetseite der Stadt Rinteln unter <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/rinteln-s-d-bebauungspl-ne> sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Weiterhin ergehen gem. § 84 Abs. 4 S. 2 NBauO i.V.m. § 215 Abs. 2 BauGB folgende Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3 die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rinteln, den 21.04.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Straße“, OT Rinteln
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Str.“, OT Rinteln, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wurde die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte nicht.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Str.“, OT Rinteln tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 erstreckt sich auf siedlungsstrukturell und gewerblich geprägte Flächen nördlich der Dauestraße und westlich der Graf-Adolf-Straße, deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 48/3, 48/5, 74/4 (teilweise) und 40/6 (teilweise) der Flur 26, Gemarkung Rinteln und ist im Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet. Die Lage der externen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme ist durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet.

(Plan ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung bei der Stadt Rinteln, Baudezernat, Amt für Hochbau und Stadtentwicklung (Amt 61), Zimmer Nr. 339, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Normen und die VDI-Richtlinien, auf die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Str.“ verwiesen wird, liegen im Rathaus der Stadt Rinteln an o.g. Stelle vor und können dort ebenfalls während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Planunterlagen -der Bebauungsplan und seine Begründung - auch über die Internetseite der Stadt Rinteln unter <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/rinteln-s-d-bebauungspl-ne> sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Weiterhin ergehen gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgende Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3 die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rinteln, den 21.04.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlergasse“, Ortsteil Rinteln, mit
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte“,
Ortsteil Rinteln
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlergasse“, Ortsteil Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte“, Ortsteil Rinteln gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wurde die Bebauungsaufstellung und die Teilaufhebung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte nicht.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlergasse“, OT Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte“, OT Rinteln tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 erstreckt sich auf Flächen im Kernbereich von Rinteln, östlich der Klosterstraße, westlich der Bäckerstraße sowie nördlich der Kahlergasse. Der Planbereich umfasst die Flurstücke 70/6 und 120/4 (teilweise) der Flur 10 und die Flurstücke 85/5, 92/1, 92/3, 95/1, 97/1, 98/1 und 121/11 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Rinteln und ist im Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

(Plan ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 8 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung bei der Stadt Rinteln, Baudezernat, Amt für Hochbau und Stadtentwicklung (Amt 61), Zimmer Nr. 339, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Normen und die VDI-Richtlinien, auf die im Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlergasse“, Ortsteil Rinteln verwiesen wird, liegen im Rathaus der Stadt Rinteln an o.g. Stelle vor und können dort ebenfalls während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Planunterlagen -der Bebauungsplan und seine Begründung - auch über die Internetseite der Stadt Rinteln unter <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bau-leitplanung/bebauungspl-ne/rinteln-s-d-bebauungspl-ne> sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Weiterhin ergehen gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgende Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rinteln, den 21.04.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis **zum 31. Dezember 2020** von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadthagen, den 04.03.2019

Theiß
Bürgermeister

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis **zum 31. Dezember 2020** von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadthagen, den 04.03.2019

Theiß
Bürgermeister

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,80 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Eilsen, den 28.02.2020

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen zum 01.01.2012

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 9 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 08.03.-25.11.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen einschließlich Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß

§ 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus. Sollten während der Auslegungsphase weiterhin die wegen der Corona-Krise angeordneten Kontaktbeschränkungen gelten, ist die Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bad Eilsen, 02.04.2020

Samtgemeinde Eilsen
Schönemann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 10 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 03.01. bis 05.12.2019 (mit längeren Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen einschließlich Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus. Sollten während der Auslegungsphase weiterhin die wegen der Corona-Krise angeordneten Kontaktbeschränkungen gelten, ist die Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bad Eilsen, 14.04.2020

Gemeinde Heeßen
Schönemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst 9. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.04.2020 Az.: 63/20//00135/2020 die vom Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 10.12.2019 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.04.2020 wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst wirksam.

Zweck dieser 9. Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung der Kindertagesstätte in der Lüdersfelder Straße in der Gemeinde Lindhorst (Teilbereich 1), die Neuerrichtung und Vergrößerung eines Einzelhandelsunternehmens in der Gewerbestraße in der Gemeinde Lindhorst (Teilbereich 2) sowie die potenzielle Erweiterung der Feuerwehr Beckedorf in der Riepener Straße in der Gemeinde Beckedorf (Teilbereich 3) zu schaffen.

Die Plangebiete werden im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde bisher als Grünfläche/Sportplatz sowie gemischte Bauflächen (Teilbereich 1), gewerbliche Bauflächen (Teilbereich 2) und als gemischte Bauflächen mit einem Symbol für Spielplatz (Teilbereich 3) dargestellt. Somit war eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die räumlichen Geltungsbereiche befinden sich:

- westlich des Ortszentrums der Gemeinde Lindhorst, an der Lüdersfelder Straße und angrenzend an die weiter südlich bestehenden Bildungseinrichtungen (Grund- und Oberschule) bzw. deren Sportanlagen; westlich befinden sich Wohnbauflächen und nördlich sowie östlich gemischte Bauflächen (Teilbereich 1, ca. 0,65 ha);
- im Gewerbegebiet der Gemeinde Lindhorst südlich des Kernortes und südlich der Bahntrasse in der Gewerbestraße; nordwestlich befindet sich die Park- & Ride-Anlage, östlich ein weiteres Sondergebiet für Einzelhandel (Teilbereich 2, ca. 0,73 ha);
- im Ortskern der Gemeinde Beckedorf, an der Riepener Straße, direkt angrenzend an das bestehende Feuerwehrhaus (Teilbereich 3).

Die räumliche Begrenzung aller Teilgeltungsbereiche ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen. **(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 11 beigelegt)**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 9. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind Termine zur Einsichtnahme möglich. Ferner können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Lindhorst (www.sg-lindhorst.de) eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lindhorst, den 27.04.2020

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Svenja Edler

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst

3. Änderung und Erweiterung

Bebauungsplan Nr. 9 „Paschenfeld“

Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Paschenfeld“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Bau-Gesetzbuch (BauGB) sowie Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Paschenfeld“ in Kraft.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich teilt sich auf in einen Geltungsbereich 1 (0,89 ha) und einen Geltungsbereich 2 (3,84 ha), welche unmittelbar aneinander angrenzen, wobei der Geltungsbereich 2 nur eine textliche Änderung am Bebauungsplan Nr. 9 „Paschenfeld“ vornimmt.

Beide Geltungsbereiche befinden sich im Süden des Kernortes Lindhorst, direkt südlich der Bahntrasse entlang der „Gewerbestraße“, der „Industriestraße“ sowie der Straße „Am Holzplatz“ und decken die Gewerbegebiete des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Paschenfeld“ ab.

Der Geltungsbereich 1 liegt ferner in der Gemarkung Lindhorst, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 22/37; 22/41 und 22/43.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Geltungsbereich 1 = rot / Geltungsbereich 2 = orange).

(Plan ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 12 beigelegt)

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Paschenfeld“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Plan kann zusätzlich im Internet unter <https://www.gemeinde-lindhorst.de/> [„Bauen / Wirtschaft“ → „Rechtskräftige B-Pläne“] oder über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindhorst geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lindhorst, den 21.04.2020

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

(weiter auf Seite 38)

1 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 24.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 - der ordentliche Erträge auf	1.225.400 EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	1.291.300 EUR
1.3 - der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 - der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.191.800 EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.191.800 EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	79.000 EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.270.800 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.270.800 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:	Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Suthfeld, den 24.02.2020

Gemeinde Suthfeld

Katrin Hösl
Bürgermeisterin

Heike Kaulbarsch
Gemeindedirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.04.2020 – Az.: 20 14 10/34 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, 27.04.2020

Gemeinde Suthfeld

Die stellv. Gemeindedirektorin
Katrin Hösl

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 „Triangel“, 1. Änderung, Gemeinde Niedernwöhren

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 02.04.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 11 „Triangel“, 1. Änderung, nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Triangel“ befindet sich im Norden der Gemeinde Niedernwöhren, nahe dem Ortsrand und umfasst ca. 0,46 ha. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 11 wird im Nordwesten von der Klosterstraße (Kreisstraße 21) und im Südwesten von der Straße „Vor der Reihe“ begrenzt. Im Osten springt der Geltungsbereich über die Hauptstraße (L 372), um auf dessen Ostseite einige Gewerbe- und Mischnutzungen einzuschließen. Der Bereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans befindet sich im Nordwesten an der Klosterstraße. Er wird aus dem beigefügten Lageplan (unmaßstäblich verkleinert) ersichtlich.

(Plan ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 13 beigefügt)

Der Bebauungsplan - einschließlich der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedernwöhren, den 20.04.2020

Der Gemeindedirektor
Kühn

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	511.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	511.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	503.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	576.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	490.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	458.200 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 27.02.2020

Deterding
Bürgermeister

Böse
1. stellv. Bürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht: Nordsehl, 16.04.2020

Deterding
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.647.800,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.640.700,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.438.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.347.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	58.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	261.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt 2.496.300,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.608.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hesse, 16.12.2019

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 27. Februar 2020 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen, während der Dienststunden **nach vorheriger Terminabsprache** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Hesse im Internet unter <https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/aktuelles/Bekanntmachungen> bereitgestellt.

31693 Hesse, 08. April 2020

Die Gemeindedirektorin
Hamelberg

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen

27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelversorgung“ Hagenburg)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelversorgung“ Hagenburg) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelversorgung“ Hagenburg) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.03.2020 - Aktenzeichen 63/20//00101/2020 - gemäß § 6 BauGB die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelversorgung“ Hagenburg) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit schwarz-gestrichelten Linien umrandet dargestellt:
(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 14 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelversorgung“ Hagenburg) wirksam.

Zu der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelversorgung“ Hagenburg) wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelversorgung“ Hagenburg) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 14.04.2020

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

(weiter auf Seite 41)

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde in Beckedorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Beckedorf am 19.03.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld (ausschließl. für noch freie Grabstellen in Abt. IX)
- § 13b Rasenwahlgrabstätten am Pflanzband
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 14a Rasenurnenwahlgrabstätten im Rasenfeld (ausschließl. für noch freie Grabstellen in Abt. IX)
- § 14b Rasenurnenwahlgrabstätten am Pflanzband
- § 14c Urnenwahlgrabstätten in einer Partnergrabanlage
- § 14d Urnenwahlgrabstätten in einer Baumgrabanlage
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 17 Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabpflege, Grabschmuck
- § 21 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 23 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Leichenhalle
- § 27 Benützung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Beckedorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 48/3 Flur 5 Gemarkung Beckedorf in Größe von insgesamt 0,8769 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Beckedorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde Beckedorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Be-

hinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten werden – sofern verfügbar – bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 13a)
nur Restbelegung in Abt.IX
- d) Rasenwahlgrabstätten am Pflanzband (§ 13b)
- e) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
- f) Rasenurnenwahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 14a)
nur Restbelegung in Abt.IX
- g) Rasenurnenwahlgrabstätten am Pflanzband (§ 14b)
- h) Urnenwahlgrabstätten in einer Partnergrabanlage (§ 14c)
- i) Urnenwahlgrabstätten in einer Baumgrabanlage (§ 14d)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Ändert sich die Anschrift der nutzungsberechtigten Person und gibt sie diese der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift von Nutzungsberechtigten festzustellen.

(3) Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Auf einer Urnenwahlgrabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) Grab für Erdbestattungen
 - für Säрге von Kindern: Länge 1,50 m Breite 0,90 m
 - für Säрге von Erwachsenen: Länge 2,20 m Breite 0,90 m
- b) Grab für Urnenbestattungen
 - im Urnenwahlgrab (für 2 Urnen): Länge 0,90 m Breite 0,90 m
 - in einer Urnengemeinschaftsanlage: Länge 0,45 m Breite 0,45 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechnete Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechnete Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.

(12) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.

(2) Grabfelder für Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechnete Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechnigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld

(1) Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

Sobald eine vollständige Vergabe von Grabstätten im Rasenfeld in Abt. IX erfolgt ist, werden Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld nicht mehr zur Verfügung gestellt. Auf den bereits bestehenden Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld ist die Belegung der bisher unbelegten Grabstellen möglich.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(3) Für nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung neu vergebene Grabstätten sowie für eine eventuelle Neugestaltung bestehender Grabstätten gelten folgende Gestaltungsvorschriften: Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal bzw. Grabplatte aus Naturstein zu versehen. Um das Grabmal ist umlaufend oberflächenbündig eine Schnittkante/-platte mit einer Breite von 10 cm anzubringen und so zu verlegen, dass ein Befahren mit dem Rasenmäher problemlos möglich ist. Die Breite des Grabmals einschließlich Schnittkanten darf 2/3 der Breite der Grabstätte und insgesamt 25 % der Grabfläche nicht überschreiten. Alternativ ist auch die Anlage eines Pflanzbereichs vor dem Grabmal auf Antrag möglich. Die Pflanzfläche darf die Breite des Grabmals nicht überschreiten. Grabmal und Pflanzbereich einschließlich umlaufender Schnittkanten dürfen eine Gesamtfläche von 25 % der Grabfläche nicht überschreiten.

Bei Grabplatten darf die erlaubte Abdeckung von maximal 25 % (incl. eines möglichen Pflanzbereichs) der Gesamtgrabfläche nicht überschritten werden. Das Grabmal und die Unterhaltung eines Pflanzbereiches und/oder des Blumenschmucks ist Aufgabe der jeweils nutzungsberechtigten Person. Bei Pflanzbereichen, die nicht gepflegt werden, können die Pflanzen vom Friedhofsträger entfernt und der Pflanzbereich begrünt werden. Die Kosten für das Grabmal, die Schnittkanten, Grabplatten und ggf. Pflanzbereiche sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 13b Rasenwahlgrabstätten am Pflanzband

(1) Rasenwahlgrabstätten am Pflanzband sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Ein friedhofsseitig angelegtes und mit Begrenzungssteinen und einer Mähkante versehenes Pflanzbeet teilen sich zwei Grabreihen. Die Kosten für die Errichtung der Anlage sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Grabflächen werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten am Pflanzband auch für die Vorschriften Wahlgrabstätten.

(3) Für die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb des Pflanzbandes ein Grabmal ohne Sockel in der Größe von maximal 60 cm Höhe, 45cm Breite und 15 cm Tiefe zu errichten. Es ist innerhalb des Pflanzbereiches aufzustellen und rückseitig an der Mittellinie des Pflanzbandes auszurichten. Die Kosten für das Grabmal sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14a Rasenurnenwahlgrabstätten im Rasenfeld

(1) Rasenurnenwahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

Sobald eine vollständige Vergabe von Grabstätten im Rasenfeld in Abt. IX erfolgt ist, werden Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld nicht mehr zur Verfügung gestellt. Auf den bereits bestehenden Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld ist die Belegung der bisher unbelegten Grabstellen möglich.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenurnenwahlgrabstätten im Rasenfeld auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(3) Für nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung neu vergebene Grabstätten sowie für eine eventuelle Neugestaltung bestehender Grabstätten gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in Größe von maximal 0,50 x 0,40 m zu versehen. Die Platte ist ebenerdig und so zu verlegen, dass ein Befahren mit dem Mäher problemlos möglich ist. Die Kosten für die Grabplatte sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 14b Rasenurnenwahlgrabstätten am Pflanzband

(1) Rasenurnenwahlgrabstätten am Pflanzband werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Ein friedhofsseitig angelegtes und mit Begrenzungssteinen und einer Mähkante versehenes Pflanzbeet teilen sich zwei Grabreihen. Die Kosten für die Errichtung der Anlage sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Rasenurnenwahlgrabstätten am Pflanzband auch die Vorschriften Rasenwahlgrabstätten am Pflanzband und Wahlgrabstätten.

(3) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb des Pflanzbandes mit einem Grabmal ohne Sockel in der Größe von maximal 60 cm Höhe, 45 cm Breite und 15 cm Tiefe zu versehen. Es ist innerhalb des Pflanzbereiches aufzustellen und rückseitig an der Mittellinie des Pflanzbandes auszurichten. Die Kosten für das Grabmal sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 14c Urnenwahlgrabstätte in einer Partnergrabanlage

(1) Urnenwahlgrabstätten in einer Partnergrabanlage sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung von zwei Aschen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten für die Errichtung der Anlage sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Zur Erinnerung an die Verstorbenen wird vom Friedhofsträger an dem Gedenkstein eine Plakette (Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum) angebracht. Die Kosten hierfür werden mit der Gebührenrechnung erhoben. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in einer Partnergrabanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14d Urnenwahlgrabstätten in einer Baumgrabanlage

(1) Urnenwahlgrabstätten in einer Baumgrabanlage werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Als Nachweis für den Erwerb des Nutzungsrechtes dient der quittierte Gebührenbescheid bzw. der Nachweis der Banküberweisung.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Kosten für die Errichtung der Anlage sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Gräber befinden sich innerhalb eines mit einem oder mehreren Bäumen bestückten Grabfeldes, das mit Steinen eingefasst ist. Die Begrenzungssteine dienen gleichzeitig als Gedenksteine, auf denen für die Verstorbenen vom Friedhofsträger eine Plakette (Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum) angebracht wird. Die Kosten hierfür werden mit der Gebührenrechnung erhoben. Das Grabfeld ist frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in einer Baumgrabanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, erstattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass der Bewuchs den Bereich der Grabstätte nicht überragt. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege einschließlich der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Grabauffüllungen sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
- Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen,
- das Nutzungsrecht entziehen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf mit Anordnung von Schrift und Symbol in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen müssen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen NatursteinAkademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. S 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt S 19 Absatz 4.

§ 23 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten S 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Beckedorf, den 19.03.2020

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: P. Nisch
Kirchenvorsteher: Lindwedel

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt:

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde in Beckedorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Godehardi Kirchengemeinde Beckedorf für den Friedhof in Beckedorf am 19.03.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 660,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 578,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 825,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 27,50 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 422,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 21,10 Euro

4. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.225,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 34,00 Euro

5. Rasenwahlgrabstätte am Pflanzband:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.682,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 43,00 Euro

6. Urnenrasenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 592,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 25,00 Euro

7. Urnenrasenwahlgrabstätte am Pflanzband:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 1.041,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 37,00 Euro

8. Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen):
 - a) für 20 Jahre: 2.211,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 31,00 Euro

9. Urnenbaumgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 1.011,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 34,00 Euro

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 5 b), 6 b), 8 b), 9 b), 10 b) oder 11 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 146,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals
oder der Ergänzung von Inschriften 33,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Beckedorf, den 19.03.2020

Der Kirchenvorstand:
Vorsitzender: P. Nisch
Kirchenvorsteher: Lindwedel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

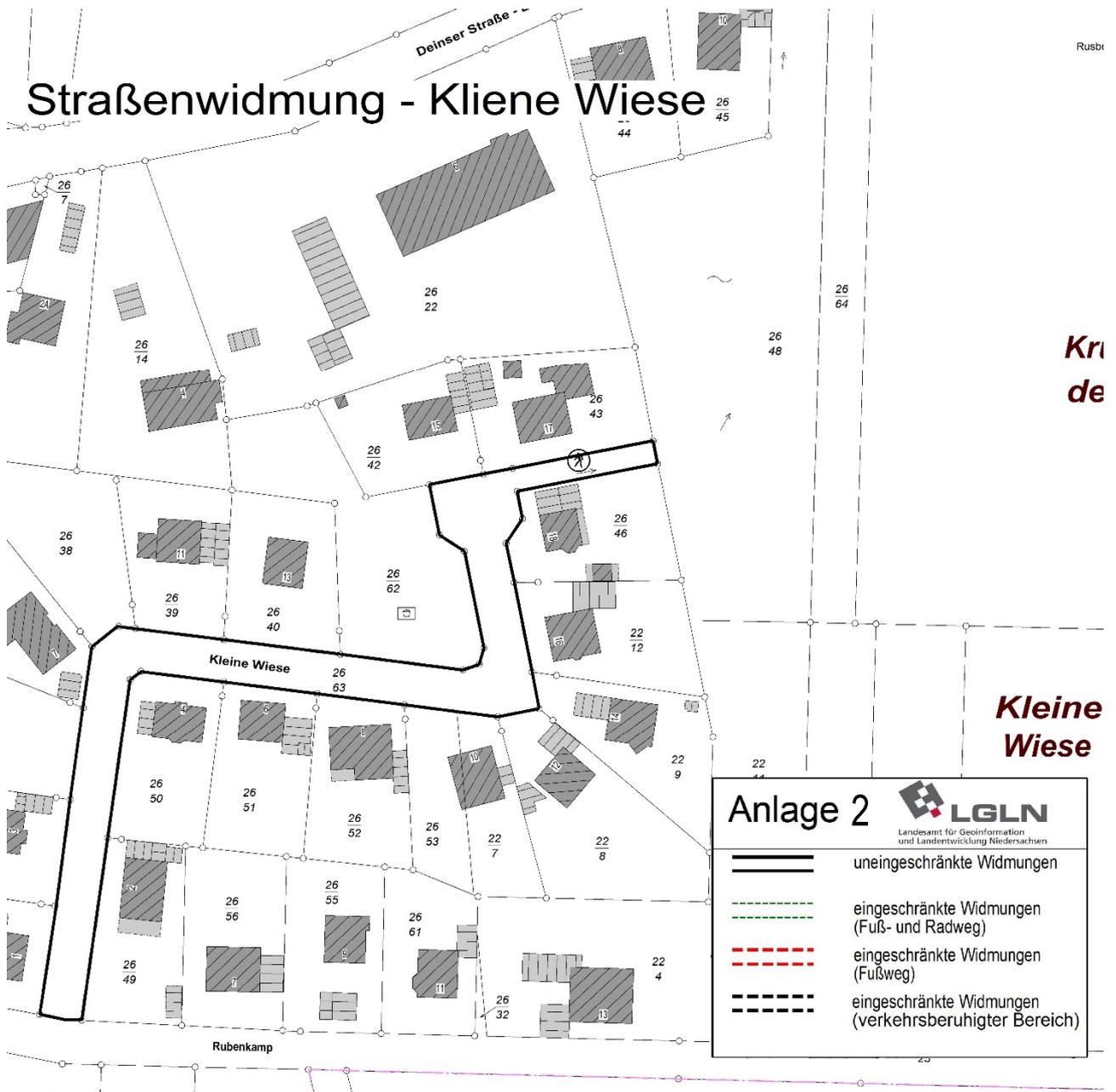
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 33)



(weiter mit Anlage 2)

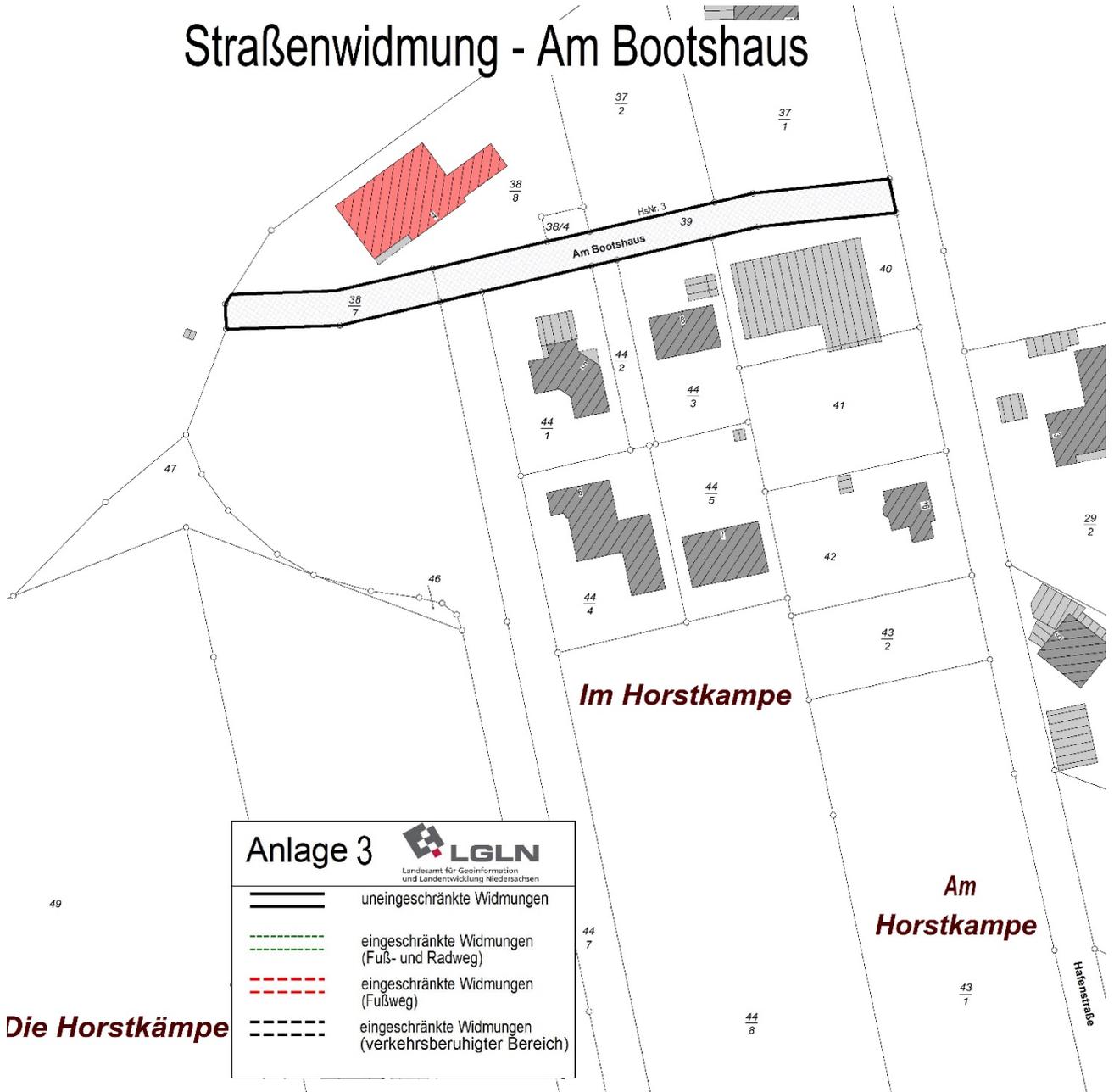
Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 33)



(weiter mit Anlage 3)

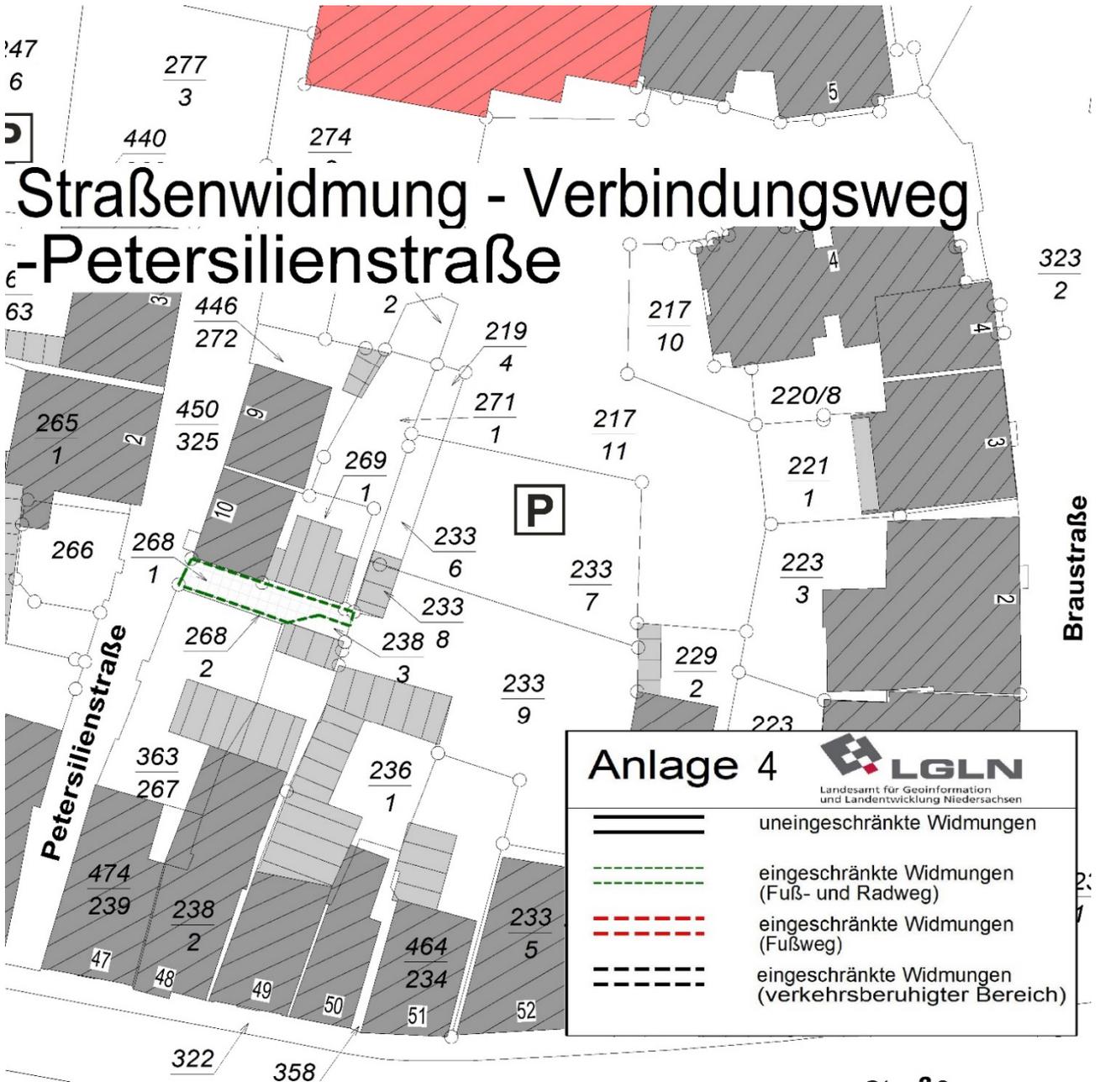
Anlage 3 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 33)

Straßenwidmung - Am Bootshaus



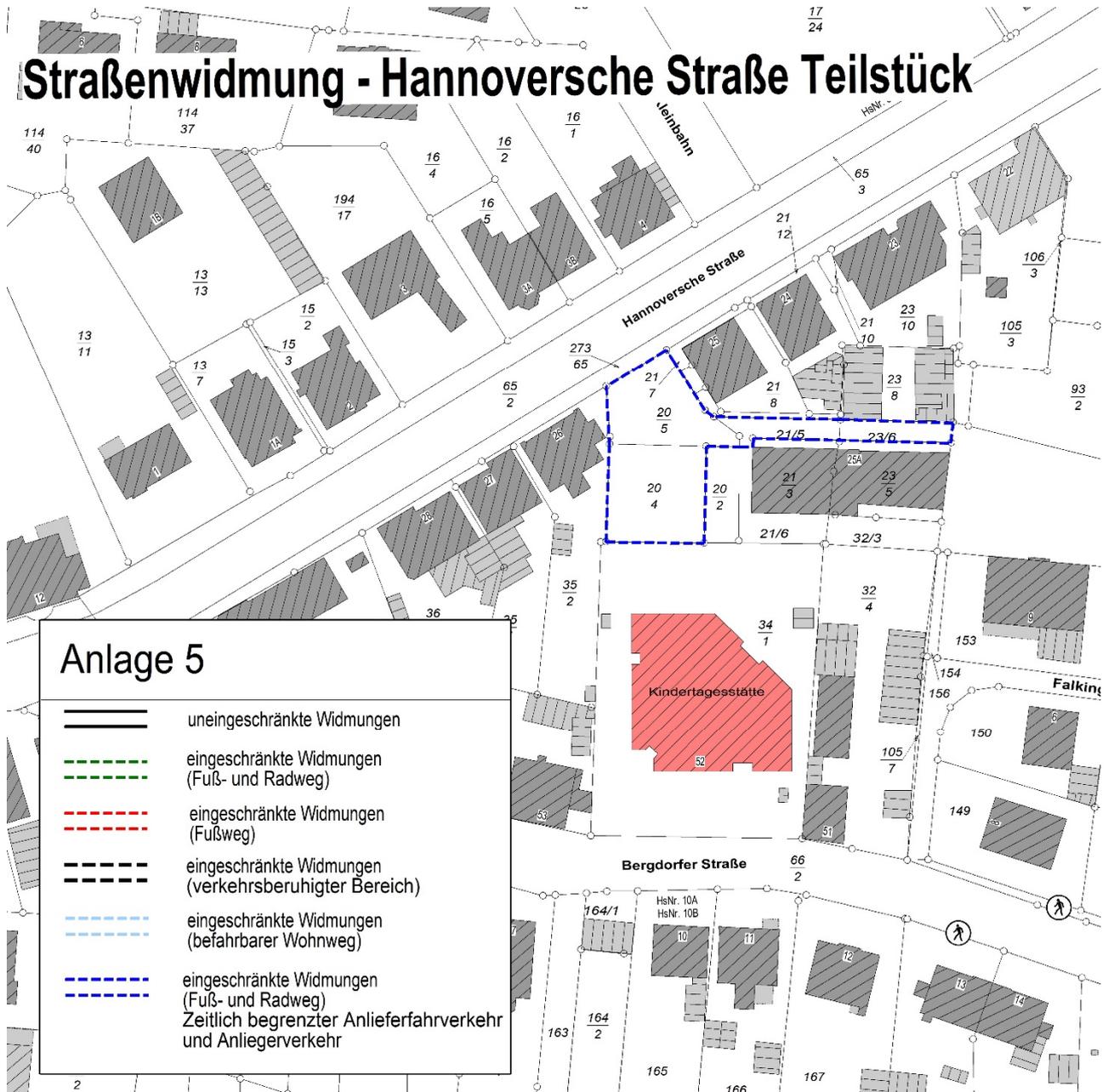
(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
(Amtsblatt Seite 33)



(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr
 (Amtsblatt Seite 33)

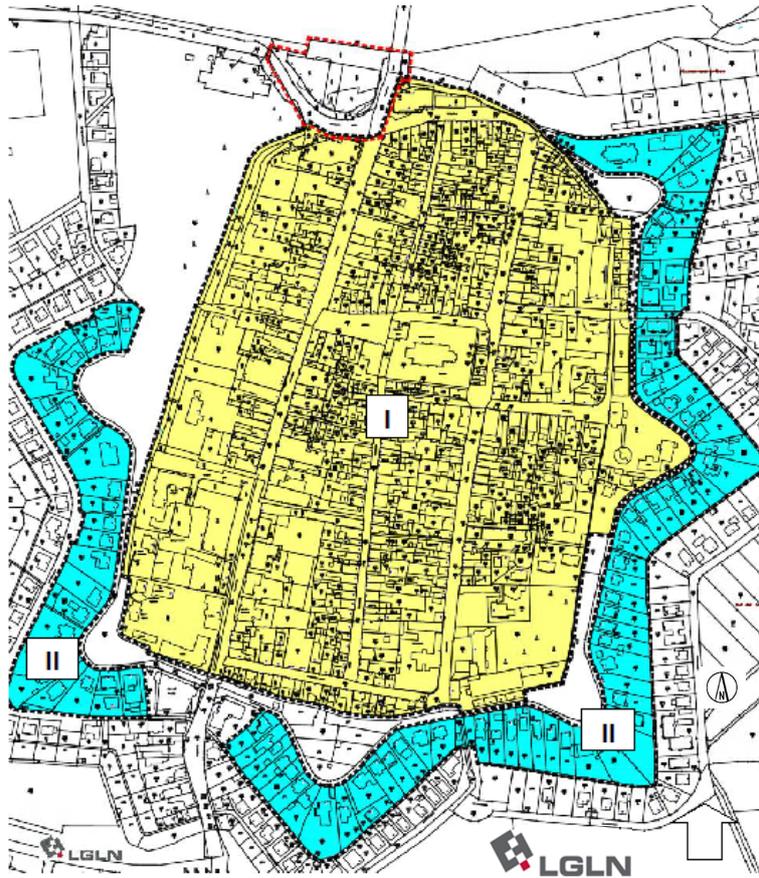


(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6 zu:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Neufassung der „Gestaltungssatzung Innenstadt“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

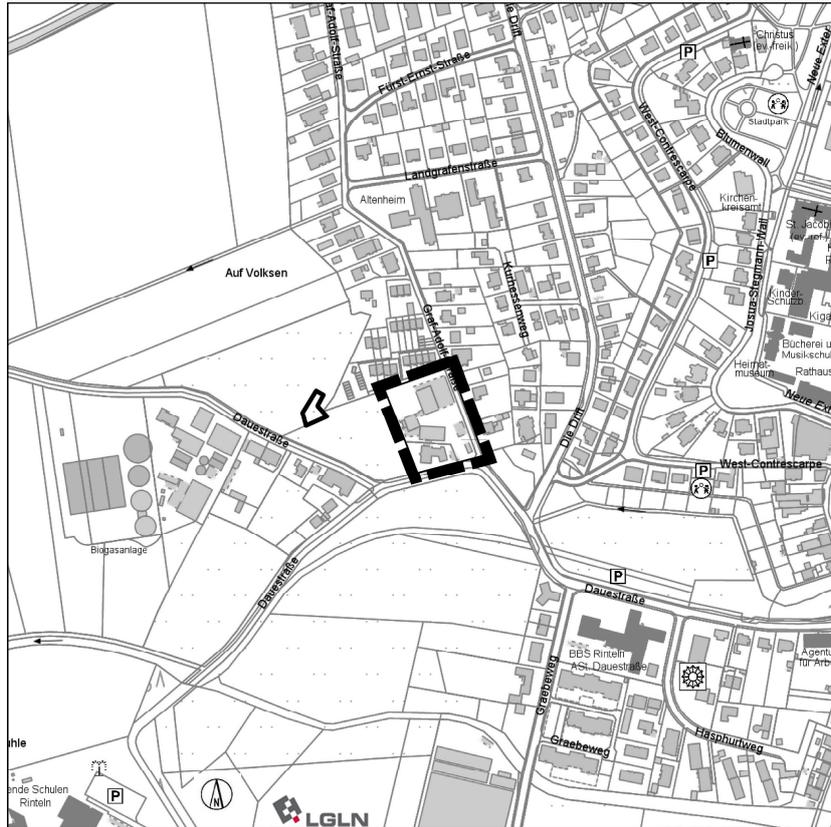
(Amtsblatt Seite 33)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan,
Bereich I: „Altstadtkern“, Bereich II: „Wallanlagen“
Kartengrundlage: ALK, LGLN, Katasteramt Rinteln

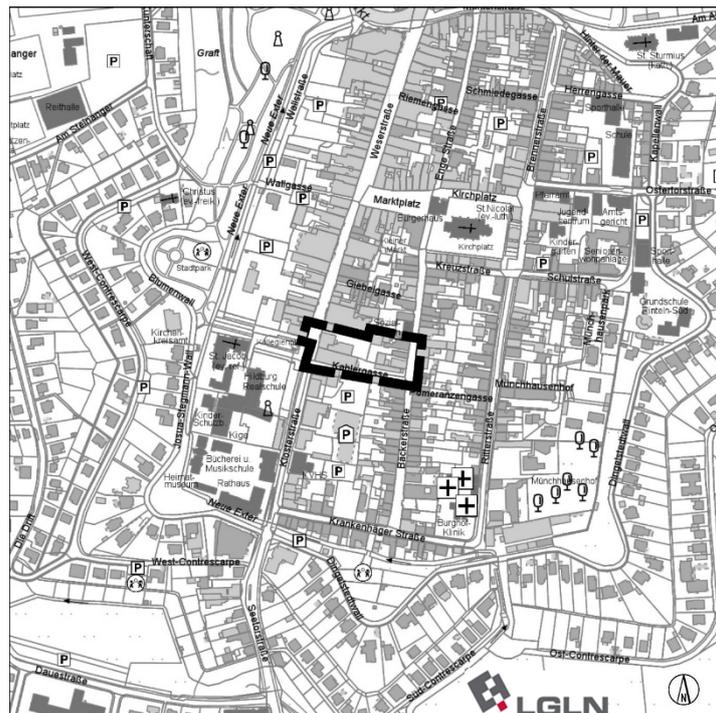
(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7 zu:
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Graf-Adolf-Straße“, OT Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Amtsblatt Seite 34)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan, Lage der Ausgleichsfläche
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000 i.O. (verkleinert) © 2018, LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 8 zu:
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 82 „Kahlgasse“, Ortsteil Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Stadtmitte“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Amtsblatt Seite 35)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000 i.O. (verkleinert) © 2019, LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 9 zu:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen zum 01.01.2012
(Amtsblatt Seite 36)**Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eilsen zum 01.01.2012**
Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2012 – Samtgemeinde Eilsen

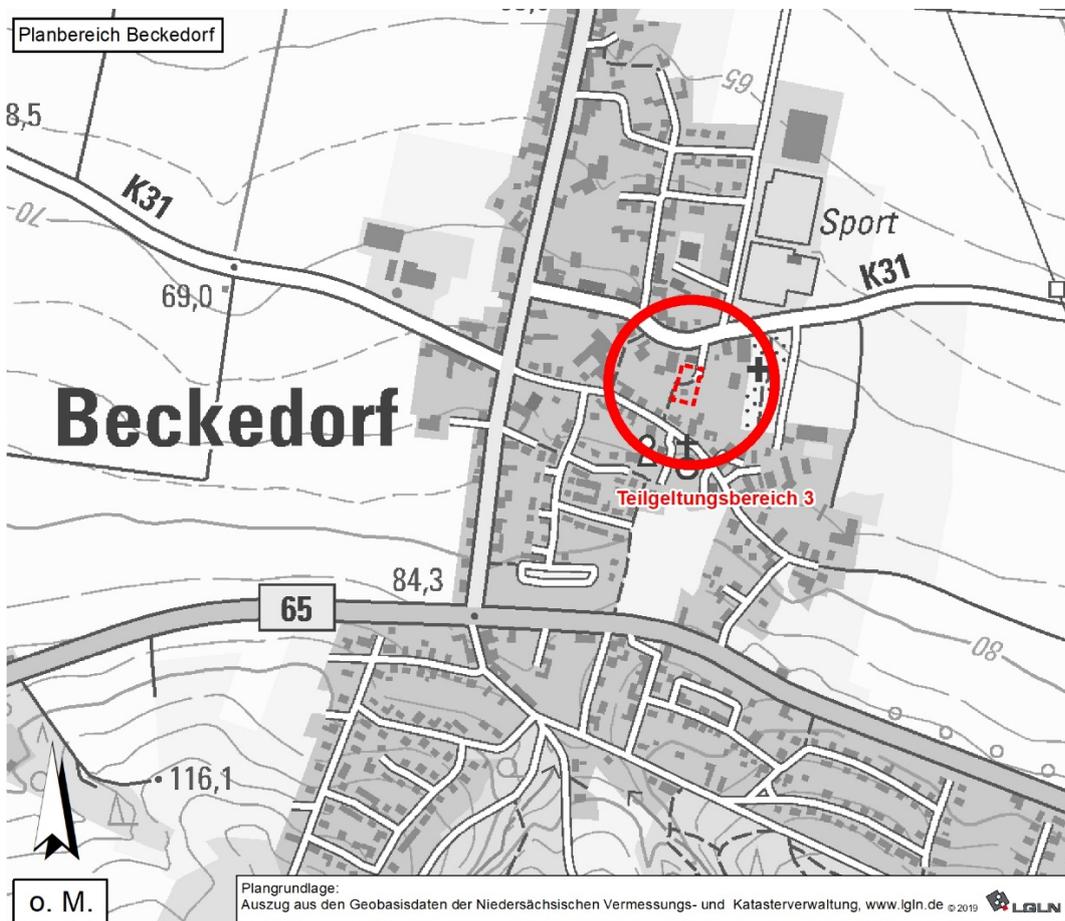
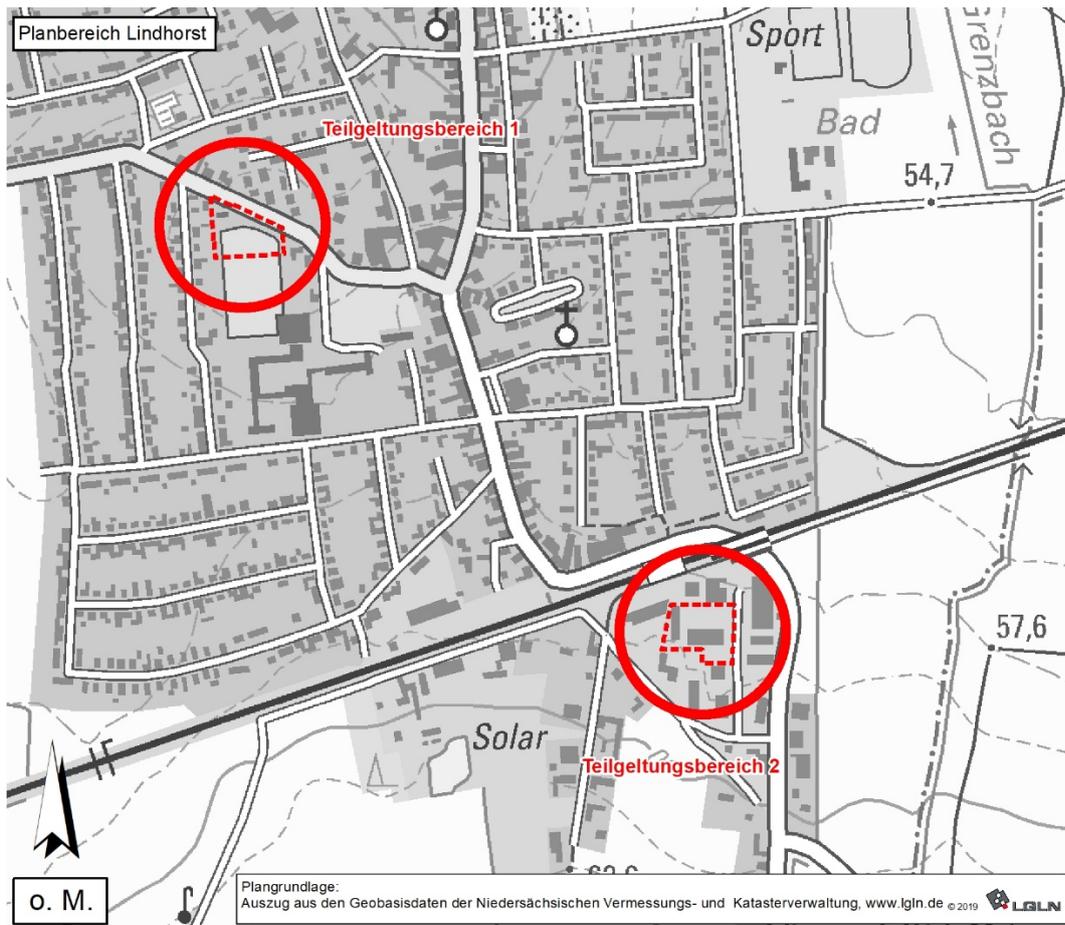
Aktiva	Vorjahr	Haushalts-	Passiva	Vorjahr	Haushalts-
	-Euro-	jahr		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen		68.644,87	1. Nettoposition		6.029.422,23
2. Sachvermögen		5.787.861,42	1.1 Basisreinvermögen		4.338.406,05
3. Finanzvermögen		2.877.431,79	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel		607.584,61	1.3 Jahresergebnis		1.691.016,18
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		40.229,91	1.4 Sonderposten		
			2. Schulden		450.004,19
			2.1 Geldschulden		413.771,35
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne		
			Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-		
			ähnlichen Rechtsgeschäften		3.930,52
			2.3 Verbindlichkeiten aus		
			Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		32.302,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			3. Rückstellungen		2.902.326,18
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme		9.381.752,60	Bilanzsumme		9.381.752,60

Anlage 10 zu:

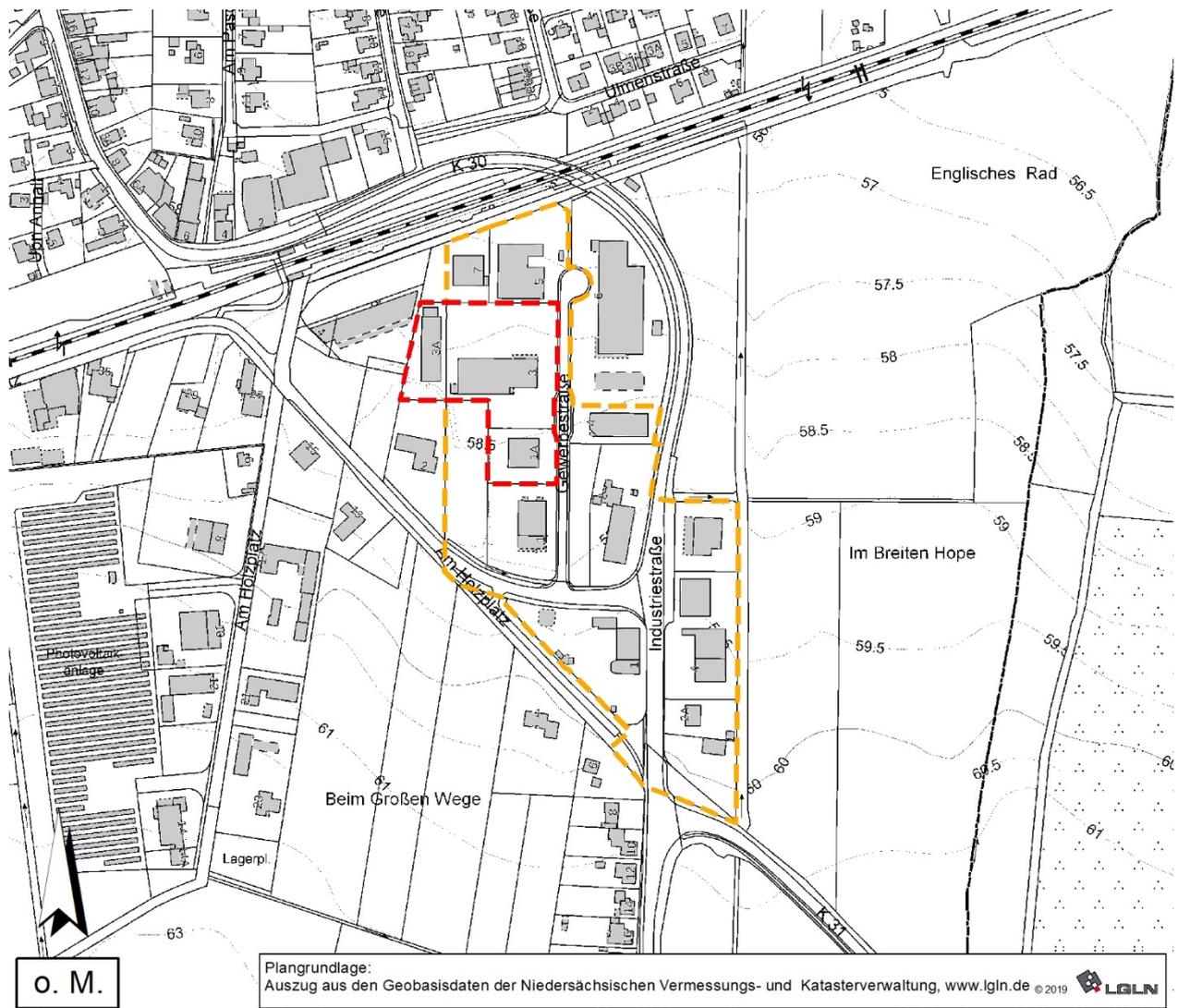
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen zum 01.01.2012
(Amtsblatt Seite 36)**Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeßen zum 01.01.2012**
Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2012 – Gemeinde Heeßen

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-	Passiva	Vorjahr	Haushalts-
	-Euro-	jahr		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		4.087.421,16
2. Sachvermögen		3.791.379,87	1.1 Basisreinvermögen		2.396.534,82
3. Finanzvermögen		16.533,21	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel		354.348,69	1.3 Jahresergebnis		1.690.886,34
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.4 Sonderposten		
			2. Schulden		9.733,86
			2.2 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne		
			Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-		
			ähnlichen Rechtsgeschäften		2.461,99
			2.3 Verbindlichkeiten aus		
			Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		7.271,87
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			3. Rückstellungen		65.106,75
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme		4.162.261,77	Bilanzsumme		4.162.261,77

Anlage 11 zu:
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 9. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst; Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)
(Amtsblatt Seite 36)



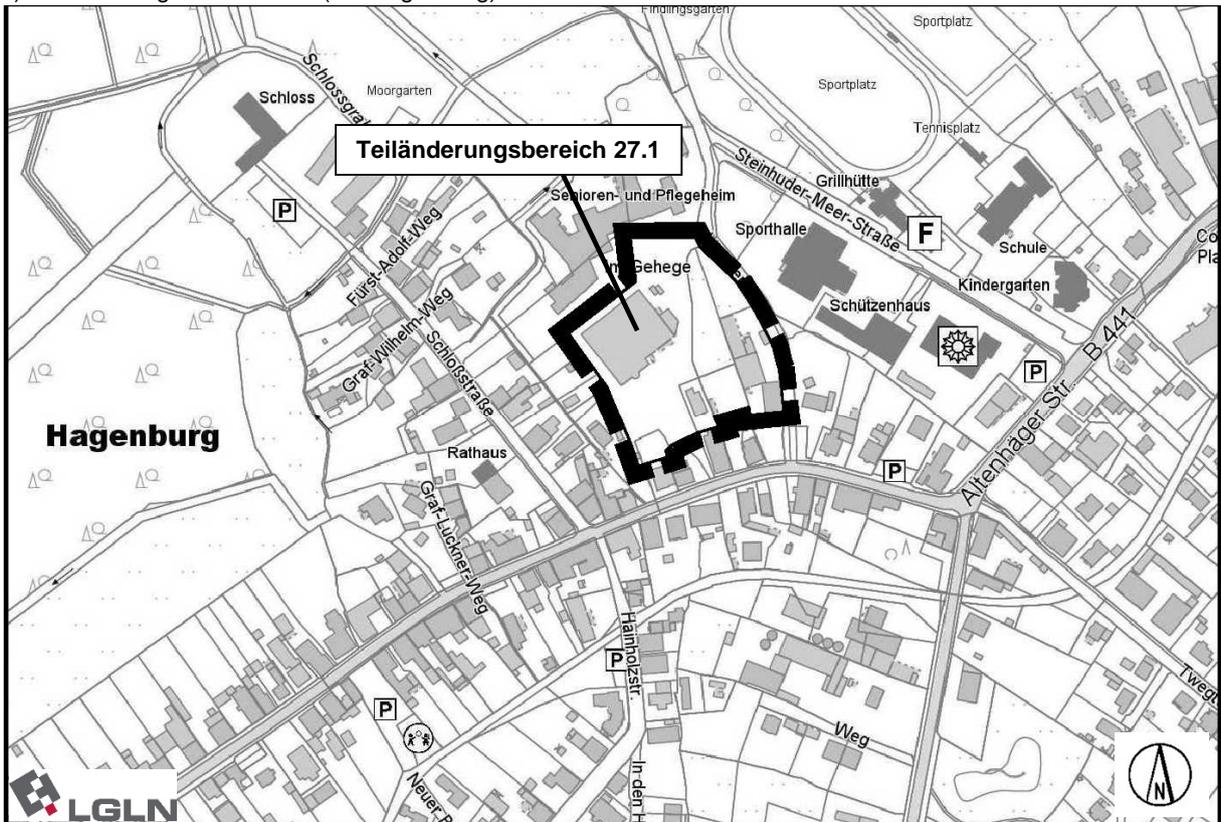
Anlage 12 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 9 „Paschenfeld“;
Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, ohne Maßstab)
(Amtsblatt Seite 37)



(weiter mit Anlage 13)

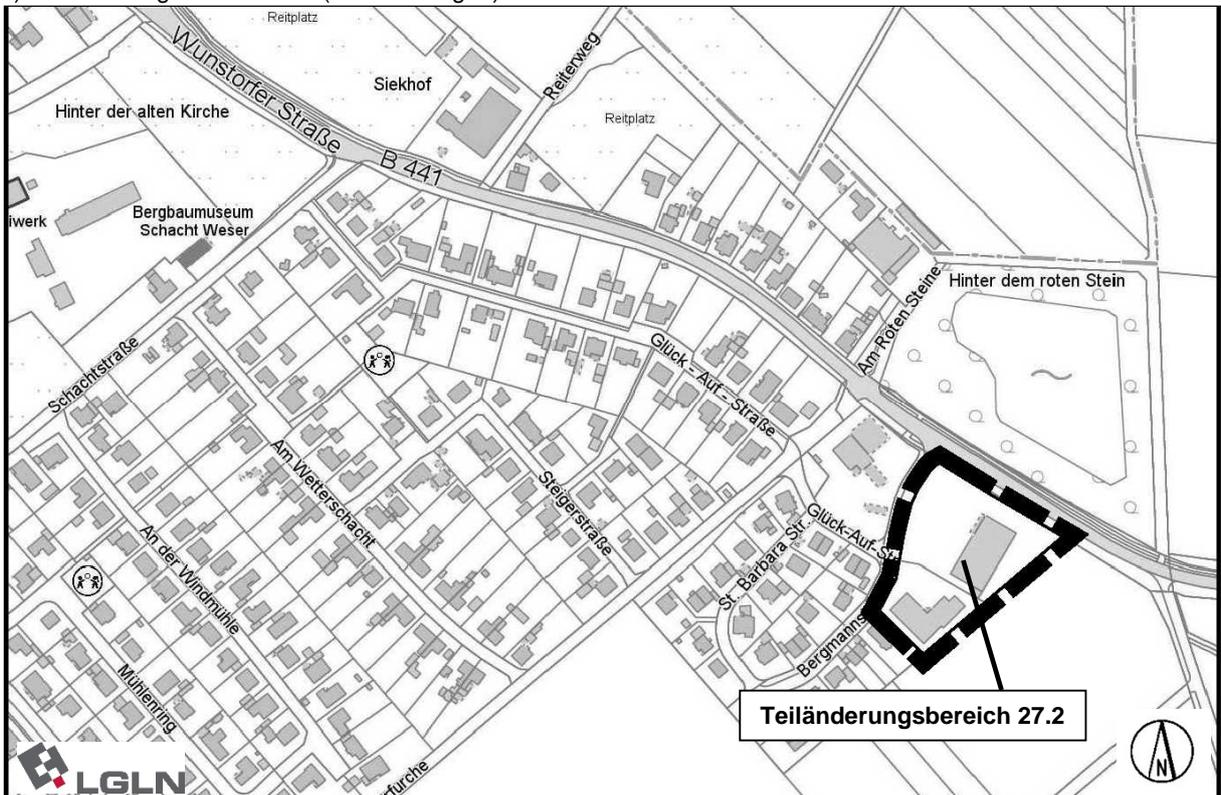
Anlage 14 zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen
„Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelnahversorgung“ Hagenburg)
(Amtsblatt Seite 40)

1) Teiländerungsbereich 27.1 (OT Hagenburg)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

2) Teiländerungsbereich 27.2 (OT Altenhagen)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln